Skizunft Kornwestheim e.V. Referatsordnung **Ringen**

§ 1 – Name und Geschäftsjahr

- (1) Das Referat Ringen der Skizunft Kornwestheim e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- (2) Das Referat ist über den Verein Mitglied im DRB (Deutscher Ringer Bund e.V.) und WRV (Württembergischer Ringer Verband e.V.).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Referats

Zweck des Referats ist die Ausübung der Sportart Ringen im Training, an Wettkämpfen und im Ligabetrieb und die Förderung der Jugendarbeit in dieser Sportart.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft im Hauptverein regelt die Vereinssatzung.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Referat Ringen setzt die Mitgliedschaft in der Skizunft Kornwestheim e.V. voraus.
- (3) Beginn des Referatsmitgliedschaft
 Jedes Skizunft-Mitglied kann durch die Angabe seiner Zugehörigkeit in das Referat Ringen Mitglied werden.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft Der Austritt aus dem Referat für das kommende Geschäftsjahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an die Referatsleitung oder die Geschäftsstelle der Skizunft zu erklären. Die Mitgliedschaft im Hauptverein bleibt davon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Referatsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn gegen die Interessen des Referats verstoßen wird. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand der Skizunft Kornwestheim e.V. einlegen. Dieser entscheidet endgültig über das Verbleiben im Referat.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Für die Mitglieder sind die Referatsordnung und die Beschlüsse der Referatsversammlung und der Referatsorgane verbindlich.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht an der Referatsversammlung, am Training, den Wettkämpfen, den Turnieren, dem Ligabetrieb oder an Veranstaltungen des Referats teilzunehmen.
- (3) Jedes volljährige Mitglied hat das Recht sich zur Wahl eines Postens aufstellen zu lassen und hat ein Stimmrecht bei der Referatsversammlung.
- (4) Für Mitglieder unter 18 Jahren, darf ein Elternteil das Wahlrecht bei einer Referatsversammlung für das Mitglied wahrnehmen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Das Referat Ringen kann durch Beschluss der Referatsversammlung Zusatzbeiträge, Umlagen und Dienstleistungen zusätzlich erheben.

§ 6 - Organe

- (1) Die Organe des Referats Ringen sind:
 - a) Die Referatsversammlung
 - b) Die Referatsleitung

§ 7 – Die Referatsversammlung

- (1) Die Referatsversammlung ist oberstes Organ des Referats Ringen. Sie wählt die Referatsleitung und alle weiteren Fachwarte.
- (2) Die Referatsversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Vorlauffrist von 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Ein Protokoll ist zu führen, indem die Beschlüsse deutlich kenntlich gemacht werden müssen.
- (5) Die Referatsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Referatsleitung und Fachwarten.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung der Referatsleitung.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Referatsleitung
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Referatsbeiträge, Umlagen und Dienstverpflichtungen.
 - h) Beschlussfassung der Änderung der Referatsordnung und Auflösung des Referats.
- (6) Die Referatsleitung kann außerordentliche Versammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a) Das Interesse des Referats erfordert.
 - b) Die Einberufung von 30 Mitgliedern aller stimmberechtigten Referatsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Referatsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8 – Die Referatsleitung

- (1) Die Referatsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) Referatsleiter*in

Aufgaben u.a.: Verantwortung für das Referat, Kontakt zum Hauptverein, der Stadt, den Verbänden DRB und WRV.

b) Fachwart Sport / Stellvertretender Referatsleiter*in

Aufgaben u.a.: Koordination/Organisation Turniere, Kämpfe, Meisterschaften, Spielbetrieb, Trainersuche, Trainer Aus- und Weiterbildung

c) Fachwart Jugend

Aufgaben u.a.: Passverwaltung, Mitgliederverwaltung, WRV-Jugendleitersitzung

d) Fachwart Sponsoring

Aufgaben u.a.: Sponsorensuche, Sponsoringverträge

e) Fachwart Finanzen

Aufgaben u.a.: Etataufstellung, Führung der Referatskasse, Kontakt zur Buchhaltung des Hauptvereins

f) Fachwart Events

Aufgaben u.a.: Veranstaltungen planen, Material und Helfer organisieren, Veranstaltungen durchführen

g) Fachwart Schriftführer/Presse

Aufgaben u.a.: Erstellung von Protokollen, Zeitungsberichten, Instagram, Flyer, Prospekte

- (2) Die Referatsleitung ist ab 3 Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Aufgaben:
 - a) Die Referatsleitung erledigt alle laufenden Angelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Referatsordnung oder Referatsbeschlüsse geregelt sind.

Der Vorstand der Skizunft Kornwestheim e.V. ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Referats in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Referatsleitung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.

- b) Der Referatsleitung obliegt:
 - Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Referats.
 - Die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten einschließlich interner verbindlicher Weisungen.

- (4) Die Mitglieder der Referatsleitung werden von der Referatsversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Die Referatsversammlung wird von der Referatsleitung nach Bedarf einberufen.
- (6) Sollte ein Mitglied oder ein Funktionär vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so kann die Referatsleitung neue Verantwortliche für dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl bestimmen.

§ 9 – Kassenprüfer

(1) Auf der Referatsversammlung sind zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr zu berufen. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kasse zur Referatsversammlung und zur Mitgliederversammlung des Hauptvereins. Hierzu ist ein schriftlicher Kassenbericht vorzulegen.

§ 10 – Weitere Aufgabenfelder

- (1) Die Referatsversammlung kann zur Betreuung weiterer Aufgabengebiete zusätzliche Funktionäre wählen.
- (2) Die Amtsperiode sollte sich im Regelfall auf zwei Jahre belaufen.
- (3) Die Funktionäre sollten in Übereinstimmung mit der Referatsleitung in ihrem Gebiet selbständig arbeiten. Zu jeder Referatsversammlung müssen sie einen Tätigkeitsbericht in schriftlicher Form niederlegen.

§ 11 – Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen der Skizunft Kornwestheim e.V. zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Referatsordnung wurde von der Referatsversammlung am 19.03.2025 beschlossen und tritt damit in Kraft.